



Pet 1-19-09-7181-029839

18055 Rostock

Mess- und Eichwesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.03.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird für Kleinstverbraucher eine Ausnahme vom Smart-Meter-Rollout des Zählerwechsels nach dem Messstellenbetriebsgesetz gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Austausch von einem analogen Stromzähler (Ferraris-Zähler) durch eine moderne Messeinrichtung bei einem geringen Stromverbrauch wirtschaftlich nicht zumutbar sei. Dieser Fall sei regelmäßig in Mehrfamilienhäusern bei den sogenannten Hauslichtzählern gegeben. Bei einem durchschnittlichen Jahresstromverbrauch von ca. 150 Kilowattstunden (kWh) fielen Stromkosten von unter 100 Euro an. Bei der Ausstattung mit einer modernen Messeinrichtung kämen dann noch Kosten in Höhe von 20 Euro für die moderne Messeinrichtung hinzu. Die hiermit verbundenen Strombezugskosten würden sich somit um ca. 25 Prozent erhöhen. Dies stelle eine unzumutbare Härte dar, da der Stromverbrauch des Hauslichtes unabhängig von Miet- bzw. Eigentümerparteien generiert werde. Aus diesem Grunde seien auch keine Erkenntnisse zu einem Einsparpotential zu erwarten.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 53 Mitzeichnungen und drei Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die dritten Binnenmarktrichtlinien Strom und Gas (2009/72/EU und 2009/73/EU) den Mitgliedstaaten vorgeben, bis zum Jahr 2020 80 Prozent der Verbraucher mit Smart-Metern auszurüsten. Der Europäischen Kommission schwebt hierbei vor, dass allein die geschaffene Verbrauchstransparenz für Energieeinsparungen Sorge und daher einen solchen Rollout rechtfertige. Auf Basis einer Kosten-Nutzen-Analyse können Mitgliedstaaten andere Ansätze wählen. Deutschland hat von der Freiheit des dritten Binnenmarktpakets Gebrauch gemacht und Kosten und Nutzen des von der Kommission präferierten 80-Prozent-Rollouts einer Analyse unterzogen. Gemäß den europäischen Vorgaben und der Kosten-Nutzen-Analyse wurde mit dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende und dem darin enthaltenen Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) eine umfassende Digitalisierungsstrategie für die Energiewirtschaft durch den Smart-Meter-Rollout umgesetzt. Das MsbG sieht vor, dass Verbraucher mit einem hohen Jahresstromverbrauch ab 6.000 kWh, flexible Verbrauchseinrichtungen im Sinne des § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)- sowie Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)-Anlagen ab einer installierten Leistung von 7 Kilowatt mit einem intelligenten Messsystem auszustatten sind. Ein intelligentes Messsystem ist ein digitaler Zähler (sogenannte moderne Messeinrichtung), der über eine



Kommunikationseinheit (sogenannter Smart-Meter-Gateway) in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist. Alle Verbraucher und Erzeuger mit einem geringeren Jahresstromverbrauch bzw. installierter Leistung werden nur mit einer modernen Messeinrichtung ausgestattet. Eine moderne Messeinrichtung verfügt zwar nicht über eine Kommunikationseinheit, kann aber jederzeit an eine solche angebunden und somit zum intelligenten Messsystem erweitert werden. Die Kosten für die neue Messtechnik nach dem MsbG sind gesetzlich begrenzt und richten sich nach der Höhe des jeweiligen Verbrauchs bzw. der installierten Leistung. Eine moderne Messeinrichtung beispielsweise darf nach dem MsbG nicht mehr als 20 Euro im Jahr kosten.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung stellt der Ausschuss fest, dass vor dem Hintergrund einer umfassenden Digitalisierungsstrategie keine Ausnahme für Kleinstverbraucher vorgesehen ist. Auch handelt es sich bei den Messkosten für die moderne Messeinrichtung nicht um reine Mehrkosten gegenüber konventioneller Messtechnik.

In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass sich die Bundesregierung mit dem Klimakabinett ehrgeizige Ziele für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien gesetzt hat. Immer mehr dezentrale und volatile Erzeugungsanlagen, insbesondere Wind- und Photovoltaik-Anlagen, werden installiert und müssen daher künftig in das Energiesystem integriert werden. Auch der rasche Hochlauf der Elektromobilität sowie der Ausbau von Speichern und Wärmepumpen verändern das Energiesystem. Das Energiesystem der Zukunft wird daher durch Millionen von kleinen, dezentralen Verbrauchern, Erzeugern und Lasten geprägt sein. Dieses Energiesystem der Zukunft kann nur funktionieren, wenn alle Akteure, d. h. insbesondere die Verbraucher, die Erzeuger, die Lasten, die Versorger und die Netze, untereinander und miteinander flexibel vernetzt werden. Dies kann nur mit einer umfassenden und raschen Digitalisierung des gesamten Energiesystems erreicht werden,



wobei auch Datenschutz und Datensicherheit auf höchstem Niveau gewährleistet werden müssen.

Der Ausschuss hebt hervor, dass Grundstein und zentrale Kommunikationsplattform für die Digitalisierung der Energiewende die Smart-Meter-Gateways sind, durch die Zähler und Endeinrichtungen in ein intelligentes Energienetz eingebunden werden können. Mit dem Einbau von modernen Messeinrichtungen, die über eine Schnittstelle bei Bedarf sicher zu einem intelligenten Messsystem erweitert werden können, hat sich der Gesetzgeber für eine verpflichtende Grundausstattung in jedem Haushalt entschieden. Neben der Anbindbarkeit an ein Smart-Meter-Gateway sorgen moderne Messeinrichtungen für eine bessere Verbrauchsveranschaulichung, wodurch die Möglichkeit entsteht, das eigene Verbrauchsverhalten zu evaluieren, Stromfresser zu identifizieren und auf die Kosten zu achten. Mit dem eigenen Verbrauchsverhalten lässt sich auch die Stromrechnung besser nachvollziehen. Die jährliche Preisobergrenze von 20 Euro für eine moderne Messeinrichtung entspricht zudem ungefähr den Kosten, die bereits heute durchschnittlich für den Messstellenbetrieb von digitalen Stromzählern anfallen. Auch für elektromechanische „Ferraris-Zähler“ fallen bereits Messkosten an. Bei den Messkosten für die moderne Messeinrichtung handelt es sich daher nicht um reine Mehrkosten gegenüber der konventionellen Messtechnik.

Abschließend merkt der Ausschuss an, dass sich der Deutsche Bundestag bereits mit der Thematik Smart Meter befasst hat. Er verweist u. a. auf die Drucksachen 19/16048 und 19/17466, die im Internet unter www.bundestag.de eingesehen werden können.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen im Ergebnis keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Hinblick auf die mit der Petition geforderte Ausnahme für Kleinstverbraucher zu erkennen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.